BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN AN DER THAYA Fachgebiet Gesundheitswesen 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Beilagen

BearbeiterIn

Peter Reischl

WTA5-I-202/014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhwt@noel.gv.at

Fax: 02842/9025-40571 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 28 42) 9025

Durchwahl Datum

40575

03. April 2020

Betrifft

Bezug

Verordnung zur Einschränkung der Betreuung in Kinderbetreuungseinrichtungen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya hat am 17. März 2020 aufgrund des § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBI. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBI. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Einschränkung des Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindergruppen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Die Betreuung in Kindergärten im Sinne des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBI 5060, und in Betreuungseinrichtungen im Sinne des NÖ Kinderbetreuungs-gesetzes 1996, LGBI 5065, für den Verwaltungsbezirk wird ab 18. März 2020 dahingehend eingeschränkt, dass die Betreuung von Kindern nur für bestimmte Personengruppen verfügbar ist. Zu diesen Personengruppen gehören jedenfalls:
 - 1. Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal,
 - 2. Pflegepersonal,
 - 3. Personal von Blaulichtorganisationen,
 - 4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben,
 - 5. Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben,
 - 6. Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher sowie
 - 7. für Eltern, die beruflich unabkömmlich sind oder keine Betreuungsmöglichkeit zu Hause haben.

- (2) Die Kindergartenleitungen bzw. die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen entscheiden über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 1.
- (3) Die Betreuungsdauer am Betreuungsstandort richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 4. April 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

- Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen des Bürgermeisters zur umgehenden Kundmachung, durch Anschlag an der Amtstafel sowie zur Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde
- 2. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht zur Kenntnis
- 3. BH Waidhofen/Thaya Bürodirektion mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage

Für den Bezirkshauptmann Mag. T ü c h l e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

argentlagen am: 6.4.20 abogenommen am: